



Änderungsdokumentation zu den VOR-Tarifbestimmungen

Version 3.6
gültig ab 01.11.2024

Tarifstand: Juli 2024
Jahreskarten: November 2024

Herausgeber:

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)
Gesellschaft m.b.H.
Management für
Wien, Niederösterreich und Burgenland
Europaplatz 3/3
Postfach 54
A-1150 Wien
Telefon: (+43 1) 955 55
Telefax: (+43 1) 955 55 DW 1122
office@vor.at
www.vor.at

Inhaltsverzeichnis

1.	Punkt 2.4.2.3 31 Tage WIEN Mobilpass	2
2.	Punkt 2.5.1.2 Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats	2
3.	Punkt 2.5.1.4 Bezahlung	2
4.	Punkt 2.5.1.5 Zahlungsverzug und Terminsverlust	3
5.	Punkt 2.5.1.9 Kündigung	4
6.	Punkt 2.5.1.10 Rücktritt vom Vertrag (neuer Punkt in der Tarifversion 3.6; Seite 72)	8
7.	Punkt 2.5.3.1 Jahreskarte VOR (Vollpreis),	8
8.	Punkt 2.5.3.2 Jahreskarte VOR (Vollpreis) mit Wien Kernzone Senior	9
9.	Punkt 2.5.4.1 VOR KlimaTicket Region (Vollpreis)	9
10.	Punkt 2.5.4.2 VOR KlimaTicket Region Senior	10
11.	Punkt 2.5.4.3 VOR KlimaTicket Region Jugend.....	10
12.	Punkt 2.5.4.4 VOR KlimaTicket Region Spezial.....	11
13.	Punkt 2.5.5.1 VOR KlimaTicket MetropolRegion (Vollpreis)	11
14.	Punkt 2.5.5.2 VOR KlimaTicket MetropolRegion Senior	11
15.	Punkt 2.5.5.3 VOR KlimaTicket MetropolRegion Jugend	12
16.	Punkt 2.5.5.4 VOR KlimaTicket MetropolRegion Spezial	12
17.	Punkt 2.5.6.1 Jahreskarte Wien Kernzone (Vollpreis),.....	13
18.	Punkt 2.5.6.2 Jahreskarte Senioren Wien Kernzone,	13
19.	Punkt 2.6.2.1 24 Stunden WIEN.....	13
20.	Punkt 3.2.2 Bearbeitungsgebühren	14
21.	Punkt 4.14 Verbundliniennetz.....	14
22.	Punkt 4.15 Verbundüberschreiter	14
23.	Anhang 2 Verbundraumüberschreitende Verkehre.....	14
24.	Anhang 3 Verbundraumüberschreitende Verkehre bei Jahresnetzkarten	14

1. Punkt 2.4.2.3 31 Tage WIEN Mobilpass

Tarifversion 3.5 (Seite 58)

Entwertung:
nicht notwendig

Besonderheiten:

Zum Zeitpunkt des Gültigkeitsbeginns der Fahrkarte muss ein aufrechter Mobilpass bestehen, der während der gesamten Gültigkeitsdauer als Berechtigungsnachweis mitgeführt werden muss.

Tarifversion 3.6 (Seite 60)

Entwertung:
Falls die Fahrkarte einen Entwerterstreifen aufweist, muss diese rechtzeitig vor Fahrtantritt entwertet werden. Steht kein funktionsfähiger Entwerter zur Verfügung, so ist soweit möglich ein Ticket beim Lenker oder ein Mobile-Ticket zu erwerben.
Entwerter befinden sich nur in der Kernzone Wien bzw. in Buslinien, die in die Kernzone Wien hineinfahren.

Besonderheiten:

Zum Zeitpunkt des Gültigkeitsbeginns der Fahrkarte muss ein aufrechter Mobilpass bestehen, der während der gesamten Gültigkeitsdauer als Berechtigungsnachweis mitgeführt werden muss.

Das 31 Tage WIEN Mobilpassticket ist personengebunden und nur mit eingetragener Vor- und Zunamen zur Fahrt gültig. Wird dieser vom Fahrgast händisch eingetragen, dann ist ein dokumentenechter Stift zu verwenden

2. Punkt 2.5.1.2 Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Tarifversion 3.5 (Seite 61)

Tarifversion 3.6 (Seite 65)

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab 01.01.2025:

Bei Kauf von Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab 01.01.2025 über den WienMobil Ticketshop gilt die Bestellbestätigung nicht mehr als Fahrtberechtigung. Stattdessen kann die Jahreskarte in der WienMobil App als Fahrtberechtigung angezeigt werden.

3. Punkt 2.5.1.4 Bezahlung

Tarifversion 3.5 (Seite 63)

(1) Zahlungsmodalitäten:
d. Änderung der Zahlungsart:

Tarifversion 3.6 (Seite 66f)

(1) Zahlungsmodalitäten:
d. Änderung der Zahlungsart:
Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab 01.01.2025:
Eine Änderung der Zahlungsart ist nur bei Abschluss eines neuen Jahreskarten-Vertrags oder im Zuge eines Weiterbezugs nach Ablauf der kompletten Vertragslaufzeit möglich, während der Mindestlaufzeit eines bestehenden

Jahreskarten-Vertrags nur mit vorab eingeholter schriftlicher Zustimmung der Wiener Linien GmbH & Co KG (Jahreskarte für die Kernzone Wien) bzw. der VOR GmbH (Jahreskarten für die Region oder für die Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien). Es fallen diesfalls keine Kosten an.

(3) Haftungsmodalitäten bei Fremdzahlung:

(3) Haftungsmodalitäten bei Fremdzahlung:
Abweichende Regelungen für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2025:

Wenn der Fremdzahler seine laufenden Zahlungen für den Jahreskarteninhaber einstellt und dies der Wiener Linien GmbH & Co KG (bei Jahreskarten für die Kernzone Wien) bzw. der VOR GmbH (bei Jahreskarten für die Region oder für die Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) schriftlich (E-Mail ausreichend) mitteilt (Widerruf), ist folglich der Jahreskarteninhaber **ab dem Folgemonat** bis zum Ablauf der Gültigkeit der Jahreskarte zahlungspflichtig. Diese Zahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn der Jahreskarteninhaber die Jahreskarte bis zum vierten Kalendertag des jeweiligen Monats kündigt und die Jahreskarte nachweislich an die Wiener Linien GmbH & Co KG bzw. die VOR GmbH retourniert.

4. Punkt 2.5.1.5 Zahlungsverzug und Terminsverlust

Tarifversion 3.5 (Seite 64)

Tarifversion 3.6 (Seite 68)

Haftung des Jahreskarteninhabers, der nicht Kontoinhaber ist:

Haftung des Jahreskarteninhabers, der nicht Kontoinhaber ist:

Abweichende Regelungen für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2025:

Wenn der Fremdzahler seine laufenden Zahlungen für den Jahreskarteninhaber einstellt und dies der Wiener Linien GmbH & Co KG (bei Jahreskarten für die Kernzone Wien) bzw. der VOR GmbH (bei Jahreskarten für die Region oder für die Region in Kombination mit Kernzone Wien bzw. Regionalverkehr Wien) schriftlich (E-Mail ausreichend) mitteilt (Widerruf), ist folglich der Jahreskarteninhaber **ab dem Folgemonat** bis zum Ablauf der Gültigkeit der Jahreskarte zahlungspflichtig. Diese Zahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn der Jahreskarteninhaber die Jahreskarte bis zum vierten Kalendertag des jeweiligen Monats kündigt und die Jahreskarte nachweislich an die Wiener Linien GmbH & Co KG bzw. die VOR GmbH retourniert.

5. Punkt 2.5.1.9 Kündigung

Tarifversion 3.5 (Seite 65f)

Jahreskarten können ohne Angabe von Gründen zu jedem Monatsletzten durch **nachweisliche Rückgabe** aller zum Zeitpunkt der Kündigung dem betreffenden Jahreskartenvertrag zugeordneten Karten an die Wiener Linien GmbH & Co KG oder die VOR GmbH während der Vertragslaufzeit vorzeitig gekündigt werden. Auch eine Übergangskarte ist zu retournieren, wenn der Kündigungstermin vor oder innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Übergangskarte liegt.

Eine vorzeitige Kündigung der Jahreskarte durch den Fremdzahler (siehe Punkt 2.5.1.3 Unterpunkt (2)) oder sonstige Dritte, die nicht Vertragspartner sind, ist nur möglich, wenn neben der nachweislichen Rückgabe der Jahreskarte auch eine entsprechende Vollmacht des Jahreskarteninhabers vorliegt.

Wird die Jahreskarte im Online-Ticketshop bestellt oder wurde eine Übergangskarte im Print-at-home-Format ausgestellt, so ist eine Kündigung frühestens zum Monatsletzten des ersten Gültigkeitsmonats möglich.

Bei vorzeitiger Kündigung ist eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 zu entrichten.

Wenn die Rückgabe der Jahreskarte spätestens am 3. Werktag des laufenden Monats erfolgt, kann die Laufzeit der Jahreskarte noch mit Monatsletzten des Vormonats beendet werden. Besteht bei der Rückgabe der Jahreskarte in einer der Verkaufsstellen noch eine Restlaufzeit, wird für diesen Zeitraum eine Übergangskarte ausgestellt. Diese gilt in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Jahreskarte bei Einmalzahlung im Voraus oder SEPA-Lastschriftverfahren (jährliche Abbuchung)

Die nicht konsumierten Monate werden anteilmäßig abzüglich der Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Kündigung gemäß Punkt 3.2.2 zurückerstattet. Bei jährlicher Abbuchung wird das Guthaben am 4. Werktag des Folgemonats auf das Konto des Kontoinhabers überwiesen.

Tarifversion 3.6 (Seite 69ff)

2.5.1.9.1 Kündigungsregelungen für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn bis zum 31.12.2024

Jahreskarten können ohne Angabe von Gründen zu jedem Monatsletzten durch **nachweisliche Rückgabe** aller zum Zeitpunkt der Kündigung dem betreffenden Jahreskartenvertrag zugeordneten Karten an die Wiener Linien GmbH & Co KG oder die VOR GmbH während der Vertragslaufzeit vorzeitig gekündigt werden. Auch eine Übergangskarte ist zu retournieren, wenn der Kündigungstermin vor oder innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Übergangskarte liegt.

Eine vorzeitige Kündigung der Jahreskarte durch den Fremdzahler (siehe Punkt 2.5.1.4 Unterpunkt (2)) oder sonstige Dritte, die nicht Vertragspartner sind, ist nur möglich, wenn neben der nachweislichen Rückgabe der Jahreskarte auch eine entsprechende Vollmacht des Jahreskarteninhabers vorliegt.

Wird die Jahreskarte im Online-Ticketshop bestellt oder wurde eine Übergangskarte im Print-at-home-Format ausgestellt, so ist eine Kündigung frühestens zum Monatsletzten des ersten Gültigkeitsmonats möglich.

Bei vorzeitiger Kündigung ist eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 zu entrichten.

Wenn die Rückgabe der Jahreskarte spätestens am 3. Werktag des laufenden Monats erfolgt, kann die Laufzeit der Jahreskarte noch mit Monatsletzten des Vormonats beendet werden. Besteht bei der Rückgabe der Jahreskarte in einer der Verkaufsstellen noch eine Restlaufzeit, wird für diesen Zeitraum eine Übergangskarte ausgestellt. Diese gilt in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Jahreskarte bei Einmalzahlung im Voraus oder SEPA-Lastschriftverfahren (jährliche Abbuchung)

Die nicht konsumierten Monate werden anteilmäßig abzüglich der Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Kündigung gemäß Punkt 3.2.2 zurückerstattet. Bei jährlicher Abbuchung wird

Jahreskarte bei SEPA-Lastschriftverfahren
(monatliche Abbuchung)

Die Abbuchung wird mit dem Kündigungszeitpunkt mit Ausnahme der zu entrichtenden Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Kündigung gemäß Punkt 3.2.2 gestoppt. Wurde zum Zeitpunkt der Kündigung die Abbuchung bei der Bank bereits in Auftrag gegeben, dann wird der Betrag im Folgemonat zurückerstattet.

Jahreskarten können weder auf eine andere Person übertragen werden noch besteht die Möglichkeit, mit dem Abbuchen von Teilbeträgen auszusetzen. Ein Rückkauf im Sinne der Erstattungsbestimmungen ist ausgeschlossen.

Bei Nichtnutzung der Jahreskarte infolge Krankenstands, Kuraufenthalt und anderen Abwesenheiten wird keine Fahrpreisrückerstattung gewährt.

das Guthaben am 4. Werktag des Folgemonats auf das Konto des Kontoinhabers überwiesen.

Jahreskarte bei SEPA-Lastschriftverfahren
(monatliche Abbuchung)

Die Abbuchung wird mit dem Kündigungszeitpunkt mit Ausnahme der zu entrichtenden Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Kündigung gemäß Punkt 3.2.2 gestoppt. Wurde zum Zeitpunkt der Kündigung die Abbuchung bei der Bank bereits in Auftrag gegeben, dann wird der Betrag im Folgemonat zurückerstattet.

Jahreskarten können weder auf eine andere Person übertragen werden noch besteht die Möglichkeit, mit dem Abbuchen von Teilbeträgen auszusetzen. Ein Rückkauf im Sinne der Erstattungsbestimmungen ist ausgeschlossen.

Bei Nichtnutzung der Jahreskarte infolge Krankenstands, Kuraufenthalt und anderen Abwesenheiten wird keine Fahrpreisrückerstattung gewährt.

**2.5.1.9.2 Kündigungsregelungen für
Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem
01.01.2025**

Jahreskarten können nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von sieben Monaten ab Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte ohne Angabe von Gründen zu jedem Monatsletzten durch **nachweisliche Rückgabe** aller zum Zeitpunkt der Kündigung dem betreffenden Jahreskartenvertrag zugeordneten Karten an die Wiener Linien GmbH & Co KG oder die VOR GmbH während der Vertragslaufzeit **regulär gekündigt** werden. Auch eine Übergangskarte ist zu retournieren, wenn der Kündigungstermin vor oder innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Übergangskarte liegt.

Jegliche Kündigung der Jahreskarte durch den Fremdzahler (siehe Punkt 2.5.1.4 Unterpunkt (2)) oder sonstige Dritte, die nicht Vertragspartner sind, ist nur möglich, wenn neben der nachweislichen Rückgabe der Jahreskarte auch eine entsprechende Vollmacht des Jahreskarteninhabers vorliegt.

Wird die Jahreskarte im Online-Ticketshop bestellt oder wurde eine Übergangskarte im Print-at-home-Format ausgestellt, so ist eine Kündigung frühestens zum Monatsletzten des ersten Gültigkeitsmonats möglich.

Im Falle einer regulären Kündigung vor Ablauf der zwölfmonatigen Vertragslaufzeit besteht eine Tarifersatzpflicht in der Höhe eines Zwölftels jenes Tarifs, der zum Zeitpunkt der Kündigung für den bestehenden Jahreskarten-Vertrag gilt (Tarifersatzleistung).

Wenn die Rückgabe der Jahreskarte spätestens am vierten Kalendertag des laufenden Monats erfolgt, kann die Laufzeit der Jahreskarte noch mit Monatsletzten des Vormonats beendet werden. Besteht bei der Rückgabe der Jahreskarte in einer der Verkaufsstellen noch eine Restlaufzeit, wird für diesen Zeitraum eine Übergangskarte ausgestellt. Diese gilt in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Jahreskarte bei Einmalzahlung im Voraus oder SEPA-Lastschriftverfahren (jährliche Abbuchung)

Die nicht konsumierten Monate werden anteilmäßig abzüglich der Tarifersatzleistung für eine reguläre Kündigung zurückerstattet. Bei jährlicher Abbuchung wird das Guthaben am 4. Werktag des Folgemonats auf das Konto des Kontoinhabers überwiesen.

Jahreskarte bei SEPA-Lastschriftverfahren (monatliche Abbuchung)

Die Abbuchung wird mit dem Kündigungszeitpunkt mit Ausnahme der zu entrichtenden Tarifersatzleistung für eine reguläre Kündigung gestoppt. Wurde zum Zeitpunkt der Kündigung die Abbuchung bei der Bank bereits in Auftrag gegeben, dann wird der Betrag im Folgemonat zurückerstattet.

Jahreskarten können weder auf eine andere Person übertragen werden noch besteht die Möglichkeit, mit dem Abbuchen von Teilbeträgen auszusetzen.

Bei Nichtnutzung der Jahreskarte infolge Krankenstands, Kuraufenthalt und anderen Abwesenheiten wird keine Fahrpreistrückzahlung gewährt.

Es besteht ein Sonderkündigungsrecht aus speziellen, vorab definierten wichtigen Gründen, wodurch ein Jahreskartenvertrag auch vor Ablauf der Mindestvertragsdauer zum nächsten Monatsletzten vorzeitig gekündigt werden kann. Diesfalls entfällt auch die Verrechnung der

Tarifersatzleistung. Die Sonderkündigung kann frühestens zu jenem Monatsletzten durchgeführt werden, der auf die Vorlage der Nachweise und die Rückgabe der Jahreskarte folgt.

Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich!

Bei Vorliegen folgender wichtiger Gründe gilt das Sonderkündigungsrecht:

(1) Umzug an einen Wohnort außerhalb des Gültigkeitsgebietes der WL-Jahreskarte bzw. des VOR Verbundtarifs

Bei Jahreskarten für die Kernzone Wien ist ein Umzug an einen Wohnort außerhalb Wiens maßgeblich, bei allen anderen VOR Jahreskarten ein Umzug an einen Wohnort außerhalb des Gültigkeitsgebietes des VOR Verbundtarifs.

Als Nachweis ist ein Meldezettel des neuen Hauptwohnsitzes zu erbringen. Es wird auch eine Abmeldebestätigung von Österreich akzeptiert.

Die Vorlage eines aktuellen Meldezettels hat innerhalb von längstens 4 Wochen nach Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes bei der zuständigen Behörde bzw. Abmeldebestätigung bei Übersiedlung ins Ausland zu erfolgen.

Nur innerhalb dieser Frist erbrachte Belege können anerkannt werden. Bei Fristversäumnis verfällt das Sonderkündigungsrecht. Verspätet erbrachte Belege werden ausnahmslos nur dann berücksichtigt, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Fristversäumnis nicht durch eigenes Verschulden zustande gekommen ist, sondern wegen außergewöhnlicher Umstände bzw. Höherer Gewalt (z.B. Elementarereignissen).

(2) Eintritt von Arbeitslosigkeit

Als Nachweis ist eine Arbeitslosenbestätigung zu erbringen. Die Vorlage der aktuellen Arbeitslosenbestätigung hat innerhalb von längstens 4 Wochen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit zu erfolgen.

Nur innerhalb dieser Frist erbrachte Belege können anerkannt werden. Bei Fristversäumnis verfällt das Sonderkündigungsrecht. Verspätet erbrachte Belege werden ausnahmslos nur dann berücksichtigt, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Fristversäumnis nicht

durch eigenes Verschulden zustande gekommen ist, sondern wegen außergewöhnlicher Umstände bzw. Höherer Gewalt (z.B. Elementarereignissen).

(3) Entfall des Fremdzahlers, wenn der Inhaber den Vertrag nicht weiterführen möchte

Als Nachweis ist eine Bestätigung zu erbringen, dass der Fremdzahler nicht mehr die Kosten übernimmt. Die Bestätigung muss durch den bisherigen Fremdzahler erfolgen. Eine formlose Mitteilung ist ausreichend. (z.B. Information per E-Mail durch die Firma, schriftliche Bestätigung mit Angabe der Daten des bisherigen Fremdzahlers sowie Datum und dessen Unterschrift etc.)

(4) Umstieg auf ein gleichwertiges Produkt (auch Geltungsbereichswechsel)

Gleichwertige Produkte sind alle im VOR gültigen Jahreskarten.

Als Nachweis ist eine schriftliche Bestell- bzw. Kaufbestätigung zu erbringen.

(5) Todesfall des Inhabers

Als Nachweis sind die Sterbeurkunde und der Einantwortungsbeschluss zu erbringen.

6. Punkt 2.5.1.10 Rücktritt vom Vertrag (neuer Punkt in der Tarifversion 3.6; Seite 72)
 Dadurch verschieben sich folgende Punkte

Tarifversion 3.5 (Seite 66ff)

Punkt 2.5.10 Duplikatsausstellung

Punkt 2.5.11 Datenerhebung

Punkt 2.5.12 Vertragspartner

Tarifversion 3.6 (Seite 72ff)

Punkt 2.5.11 Duplikatsausstellung

Punkt 2.5.12 Datenerhebung

Punkt 2.5.13 Vertragspartner

**7. Punkt 2.5.3.1 Jahreskarte VOR (Vollpreis),
 Jahreskarte VOR (Vollpreis) mit Wien Regionalverkehr,
 Jahreskarte VOR (Vollpreis) mit Wien Kernzone**

Tarifversion 3.5 (Seite 70f)

Geltungsbereich:

Gültig auf dem persönlichen Liniennetz. Das persönliche Liniennetz ergibt sich aus dem Fahrplanangebot, das zum Zeitpunkt des Kaufs bzw. zum Zeitpunkt der Verlängerung der Fahrkarte für die Fahrt zwischen der aufgedruckten Start- und Zielhaltestelle verfügbar ist.

Tarifversion 3.6 (Seite 75)

Geltungsbereich:

Gültig auf dem persönlichen Liniennetz. Das persönliche Liniennetz ergibt sich aus dem Fahrplanangebot, das zum Zeitpunkt des Kaufs bzw. zum Zeitpunkt des Weiterbezugs der Fahrkarte für die Fahrt zwischen der aufgedruckten Start- und Zielhaltestelle verfügbar ist.

Das aktuelle persönliche Liniennetz für jede Strecke kann auf www.vor.at abgerufen werden.

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Das aktuelle persönliche Liniennetz für jede Strecke kann auf www.vor.at abgerufen werden.

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2025:
Bei regulärer Kündigung der Jahreskarte nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von sieben Monaten ab Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte, wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Tarifersatzleistung gemäß Punkt 2.5.1.9.2 erstattet.

8. Punkt 2.5.3.2 Jahreskarte VOR (Vollpreis) mit Wien Kernzone Senior

Tarifversion 3.5 (Seite 71)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Tarifversion 3.6 (Seite 76f)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2025:
Bei regulärer Kündigung der Jahreskarte nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von sieben Monaten ab Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte, wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Tarifersatzleistung gemäß Punkt 2.5.1.9.2 erstattet.

9. Punkt 2.5.4.1 VOR KlimaTicket Region (Vollpreis)

Tarifversion 3.5 (Seite 72)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Tarifversion 3.6 (Seite 77f)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2025:

Bei regulärer Kündigung der Jahreskarte nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von sieben Monaten ab Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte, wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Tarifersatzleistung gemäß Punkt 2.5.1.9.2 erstattet.

10. Punkt 2.5.4.2 VOR KlimaTicket Region Senior

Tarifversion 3.5 (Seite 73)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Tarifversion 3.6 (Seite 79)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2025:
Bei regulärer Kündigung der Jahreskarte nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von sieben Monaten ab Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte, wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Tarifersatzleistung gemäß Punkt 2.5.1.9.2 erstattet.

11. Punkt 2.5.4.3 VOR KlimaTicket Region Jugend

Tarifversion 3.5 (Seite 74)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Tarifversion 3.6 (Seite 80)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2025:
Bei regulärer Kündigung der Jahreskarte nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von sieben Monaten ab Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte, wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Tarifersatzleistung gemäß Punkt 2.5.1.9.2 erstattet.

12. Punkt 2.5.4.4 VOR KlimaTicket Region Spezial

Tarifversion 3.5 (Seite 75)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Tarifversion 3.6 (Seite 81f)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2025:
Bei regulärer Kündigung der Jahreskarte nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von sieben Monaten ab Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte, wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Tarifersatzleistung gemäß Punkt 2.5.1.9.2 erstattet.

13. Punkt 2.5.5.1 VOR KlimaTicket MetropolRegion (Vollpreis)

Tarifversion 3.5 (Seite 77)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Tarifversion 3.6 (Seite 83)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2025:
Bei regulärer Kündigung der Jahreskarte nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von sieben Monaten ab Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte, wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Tarifersatzleistung gemäß Punkt 2.5.1.9.2 erstattet.

14. Punkt 2.5.5.2 VOR KlimaTicket MetropolRegion Senior

Tarifversion 3.5 (Seite 78)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Tarifversion 3.6 (Seite 84)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2025:
Bei regulärer Kündigung der Jahreskarte nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von sieben Monaten ab Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte, wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Tarifersatzleistung gemäß Punkt 2.5.1.9.2 erstattet.

15. Punkt 2.5.5.3 VOR KlimaTicket MetropolRegion Jugend

Tarifversion 3.5 (Seite 79)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Tarifversion 3.6 (Seite 86)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2025:
Bei regulärer Kündigung der Jahreskarte nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von sieben Monaten ab Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte, wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Tarifersatzleistung gemäß Punkt 2.5.1.9.2 erstattet.

16. Punkt 2.5.5.4 VOR KlimaTicket MetropolRegion Spezial

Tarifversion 3.5 (Seite 80)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Tarifversion 3.6 (Seite 87)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2025:
Bei regulärer Kündigung der Jahreskarte nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von sieben Monaten ab Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte, wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Tarifersatzleistung gemäß Punkt 2.5.1.9.2 erstattet.

**17. Punkt 2.5.6.1 Jahreskarte Wien Kernzone (Vollpreis),
Jahreskarte Digital Wien Kernzone (Vollpreis)**

Tarifversion 3.5 (Seite 82)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Tarifversion 3.6 (Seite 89)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2025:
Bei regulärer Kündigung der Jahreskarte nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von sieben Monaten ab Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte, wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Tarifersatzleistung gemäß Punkt 2.5.1.9.2 erstattet.

**18. Punkt 2.5.6.2 Jahreskarte Senioren Wien Kernzone,
Jahreskarte Digital Senioren Wien Kernzone**

Tarifversion 3.5 (Seite 83)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Tarifversion 3.6 (Seite 90)

Erstattung:

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 3.2.2 erstattet.

Abweichende Regelung für Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2025:
Bei regulärer Kündigung der Jahreskarte nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von sieben Monaten ab Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte, wird der für die Zeit nach dem vorgezogenen Gültigkeitsende bereits bezahlte Betrag anteilig und abzüglich der Tarifersatzleistung gemäß Punkt 2.5.1.9.2 erstattet.

19. Punkt 2.6.2.1 24 Stunden WIEN

Tarifversion 3.5 (Seite 86f)

Besonderheiten:

Bei Nutzung als Online-Ticket (Print-at-Home) oder Mobile-Ticket für einen Hund muss auf der Fahrkarte der Name des begleitenden Fahrgastes eingetragen sein.

Tarifversion 3.6 (Seite 94)

Besonderheiten:

Bei Nutzung als Online-Ticket (Print-at-Home) oder Mobile-Ticket für einen Hund muss auf der Fahrkarte der Name des begleitenden Fahrgastes eingetragen sein.

Bei Nutzung als Postpaid-Ticket (Check-in-Ticket) wird der Preis von 24 Stunden WIEN als Tageshöchstpreis verrechnet.

20. Punkt 3.2.2 Bearbeitungsgebühren

Tarifversion 3.5 (Seite 102)

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten vor ihrem Gültigkeitsende wird für Jahreskarten eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **€ 22,00** verrechnet.

Tarifversion 3.6 (Seite 110)

Bei vorzeitiger Kündigung von Jahreskarten mit Gültigkeitsbeginn vor dem 31.12.2024 vor ihrem Gültigkeitsende wird für Jahreskarten eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **€ 22,00** verrechnet.

21. Punkt 4.14 Verbundliniennetz

Tarifversion 3.5 (Seite 107)

Die Gesamtheit aller Verbundlinien von Verbundunternehmen im Verbundraum bilden das Verbundliniennetz.

Tarifversion 3.6 (Seite 115)

Die Gesamtheit aller Verbundlinien von Verbundunternehmen im Verbundgebiet bilden das Verbundliniennetz.

22. Punkt 4.15 Verbundüberschreiter

Tarifversion 3.5 (Seite 107)

Definierte Verkehrsrelationen von/nach Oberösterreich bzw. Steiermark und nach Sopron (siehe Anhang 2 und Anhang 3)

Tarifversion 3.6 (Seite 115)

Definierte verbundraumüberschreitende Verkehrsrelationen von/nach Oberösterreich bzw. Steiermark und nach Sopron (siehe Anhang 2 und Anhang 3)

23. Anhang 2 Verbundraumüberschreitende Verkehre vorher Verbundgrenzüberschreitende Verkehre

Tarifversion 3.5 (Seite 112ff)

Tarifversion 3.6 (Seite 120ff)

24. Anhang 3 Verbundraumüberschreitende Verkehre bei Jahresnetzkarten vorher Verbundgrenzüberschreitende Verkehre bei Jahresnetzkarten

Tarifversion 3.5 (Seite 115ff)

Tarifversion 3.6 (Seite 123ff)